

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Sammlung ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja

13

Gesetz: § 2 Abs. 1 Ziffer 4 ArbGG, §§ 16, 45, 82 BetrVG

Leitsätze:

1. Über das Teilnahmerecht des Gewerkschaftsvertreters an einer Betriebsversammlung ist im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren zu entscheiden, auch wenn es sich um eine Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG handelt.
2. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren bedarf es eines Rechtsschutzinteresses. Dieses muss noch im Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung vorliegen.
3. Bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses ist eine gewisse Grosszügigkeit geboten. Jedoch genügt nicht eine nur entfernte Möglichkeit, um das Rechtsschutzinteresse zu begründen.

Aktenzeichen: 1 ABR 11/55

Beschluss des BAG vom 8. Februar 1957 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 11/55

4 BV Ta 61/55 (Hamm)

B e s c h l u ß

In Sachen

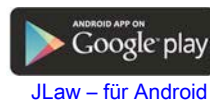
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 8. Februar 1957 durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Löwisch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. September 1955 - 4 BV Ta 61/55 - und des Arbeitsgerichts Dortmund vom 4. Juni 1955 - BV 4/55 - aufgehoben. Der Antrag der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, im Beschlußverfahren festzustellen, daß die Antragsgegnerin nicht berechtigt gewesen sei, dem Vertreter der

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Gewerkschaft die Teilnahme an der Betriebsversammlung vom 24. Februar 1955 zu verbieten, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Im Betriebe der Beschwerdeführerin (Antragsgegnerin) bestand bis Anfang des Jahres 1955 kein Betriebsrat. Um ihn zu bilden, luden mehrere Mitglieder der Belegschaft zu einer Betriebsversammlung zum 24. Februar 1955 ein. Die Einladung enthielt folgende Tagesordnung:

1. Bestellung eines Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl,
2. Verschiedenes.

Die im Betrieb der Beschwerdeführerin vertretene Industrie-Gewerkschaft Chemie, Papier, Keramik (Antragstellerin) war der Ansicht, dass im Betrieb der Beschwerdeführerin ein Betriebsrat nicht gebildet werden dürfe, da es sich nicht um einen selbständigen Betrieb handele. Ein Vertreter dieser Industrie-Gewerkschaft wollte deshalb an der Betriebsversammlung vom 24. Februar 1955 teilnehmen, um darauf hinzuwirken, dass von der Bestellung des Wahlvorstandes Abstand genommen würde. Die Beschwerdeführerin verweigerte ihm die Teilnahme an der Betriebsversammlung. In dieser wurde ein Wahlvorstand gebildet. Später wurde auch der Betriebsrat gewählt. Diese Wahl wurde nicht angefochten.

Die Industrie-Gewerkschaft Chemie, Papier, Keramik hat am 28. März 1955 im Beschlussverfahren den Antrag gestellt,

festzustellen, dass die Arbeitgeberin nicht berechtigt gewesen sei, dem Vertreter der Gewerkschaft die Teilnahme an der erwähnten Betriebsversammlung zu verbieten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Gewerkschaft hat sich zur Begründung dieses Antrags auf § 45 BetrVG berufen, nachdem zu allen Betriebsversammlungen ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft zugelassen werden müsse. Die Arbeitgeberin ist diesem Antrag, dessen Abweisung sie erbittet, mit folgenden Argumenten entgegengetreten: Die begehrte Feststellung könne nicht in einem Beschlussverfahren getroffen werden. Auch fehle es am Rechtsschutzinteresse. Weiter sei in einer Betriebsversammlung gemäss § 16 BetrVG, in der es nur um die Bestellung des Wahlvorstandes gehe, kein Raum für die Zulassung eines Gewerkschaftsvertreters. Schliesslich sei sie zu der Zurückweisung des Beauftragten der Gewerkschaft auch deshalb berechtigt gewesen, weil dieser die Bestellung des Wahlvorstandes gesetzwidrig habe verhindern wollen.

Das Arbeitsgericht hat die von der Industrie-Gewerkschaft beantragte Feststellung getroffen. Es hat die Zulässigkeit des Beschlussverfahrens bejaht und die Ansicht vertreten, die Vorschrift des § 45 über das Teilnahmerecht eines Gewerkschaftsvertreters gelte auch für die Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG. Dass der Beauftragte der Industrie-Gewerkschaft die Bildung des Betriebsrats gesetzwidrig habe verhindern wollen, sei nicht dargetan.

Die Beschwerde der Arbeitgeberin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Es hat sich der Begründung des Arbeitsgerichts angeschlossen und zusätzlich auch das Rechtsschutzinteresse der Industrie-Gewerkschaft an der begehrten Feststellung bejaht.

Mit der rechtzeitig und formgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde verfolgt die Arbeitgeberin ihr Begehren auf Abweisung des Antrags weiter, während die Industrie-Gewerkschaft um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.

Auf die Rechtsbeschwerde müssen die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben, der Antrag der Gewerkschaft muß gebührenfrei abgewiesen werden.

1. Gegen die Berechtigung der Industrie-Gewerkschaft,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

den Antrag im Beschlussverfahren zu stellen, bestehen keine Bedenken. § 10 ArbGG bejaht ausdrücklich die Parteifähigkeit der Gewerkschaften im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Das Interesse der Antragstellerin als Gewerkschaft an der begehrten Feststellung ergibt sich daraus, dass es gerade ihr Beauftragter war, dessen Teilnahme an der Betriebsversammlung die Arbeitgeberin verhindert hat.

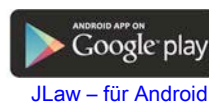
2. Das Teilnahmerecht eines Beauftragten einer Industrie-Gewerkschaft an einer Betriebsversammlung ist im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nachzuprüfen. Diese Frage, die im Gesetz selbst nicht ausdrücklich geregelt ist, ist von Amts wegen zu prüfen, da Urteils- und Beschlussverfahren einander ausschliessen (Dietz, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 4).

In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war die Betriebsversammlung ausdrücklich genannt (§ 82 Abs. 1 lit. f). Die Tatsache, dass die Neufassung des § 82 BetrVG gemäss § 121 ArbGG die Betriebsversammlung nicht mehr ausdrücklich erwähnt, lässt jedoch nicht schon den sicheren Schluss darauf zu, dass der Gesetzgeber die Streitfragen, die mit einer Betriebsversammlung zusammenhängen, nicht mehr dem Beschlussverfahren zuweisen wollte. Zwar ist die von Dietz (BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 43) vertretene Ansicht, eine solche ausdrückliche Erwähnung sei deshalb nicht erforderlich, weil die Betriebsversammlung stets von dem Betriebsrat einberufen und geleitet werde und somit die mit einer Betriebsversammlung zusammenhängenden Streitfragen bereits unter den Begriff der Tätigkeit des Betriebsrats fielen, nicht immer zutreffend; denn, wie der vorliegende Fall zeigt, gibt es auch Betriebsversammlungen, die nichts mit einem Betriebsrat zu tun haben, da ein solcher noch nicht besteht. Gleichwohl kann dem Umstand, dass in der Neufassung des Gesetzes die Betriebsversammlung nicht mehr erwähnt ist, keine entscheidende Bedeutung zukommen.

Wenn auch davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber mit § 82 BetrVG eine erschöpfende Aufzählung beabsichtigt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hat (Nipperdey, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz, BB 53, S. 509; Galperin, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 1; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 3. Aufl., § 82 Anm. 2; Rohlfing-Rewolle, ArbGG, § 2 Anm. 19 und § 80 Anm. 1; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 80 Anm. 2; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 147; Dietz, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 2), so ist doch als Wille des Gesetzgebers festzustellen, dass er in den §§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG, 82 BetrVG auch wirklich alle betriebsverfassungsrechtlichen Streitfragen erfassen wollte. Dass bei der Aufzählung nun tatsächlich alle denkbaren Fälle auch ausdrücklich aufgeführt werden mussten, ist wegen der Vielzahl dieser Fälle nicht zu fordern. Angesichts des erkennbaren Willens des Gesetzgebers zu einer Gesamtregelung kann ihm nicht die Absicht unterstellt werden, gerade hinsichtlich der Betriebsversammlung einen nicht justiziablen Raum zu schaffen. Es bestand kein Anlass, einen solchen Fall ungeregelt zu lassen und ihn namentlich von der gerichtlichen Beurteilung im Beschlussverfahren auszuschliessen, in die er nach der Systematik des Gesetzes gehört. Erst recht bestand kein Grund, für solche Fälle einen Rechtsweg gar nicht vorzusehen. Dafür spricht schliesslich, dass das Beschlussverfahren, nach dem die in den genannten Vorschriften erwähnten Fälle entschieden werden, dadurch gegenüber der früheren gesetzlichen Regelung eine höhere Bedeutung erhalten hat, dass jetzt in ihm eine Vollstreckung möglich ist. Alle diese Gesichtspunkte zwingen zu der Annahme, dass auch die mit einer Betriebsversammlung zusammenhängenden Fragen im Beschlussverfahren zu entscheiden sind.

Aus diesen Gründen ist der durchaus herrschenden Auffassung beizutreten, dass auch das Teilnahmerecht eines Beauftragten einer Gewerkschaft an einer Betriebsversammlung im Beschlussverfahren zu klären ist. Wenn Dietz (aaO § 45 Anm. 11) hierbei eine Ausnahme machen will für den Fall, dass sich der Arbeitgeber darauf beruft, der Gewerkschaftsvertreter wolle sein Teilnahmerecht mißbrauchen, so



kann dem nicht gefolgt werden. Eine solche Unterscheidung ist sachlich nicht berechtigt. Vielmehr müssen alle Streitfragen über das Teilnahmerecht eines Gewerkschaftsvertreters an einer Betriebsversammlung einheitlich behandelt werden. Sie fallen sämtlich unter die §§ 82 BetrVG, 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG; denn bei der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist eine gewisse Grosszügigkeit geboten, da die Streitigkeiten, die sich aus dem Betriebsverfassungsrecht ergeben, hier vollzählig erfasst werden sollen (Nipperdey, BB 53, S. 509; Galperin, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 8; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 80 Anm. 2; Dietz, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 2, der hier ebenfalls für eine analoge Anwendung eintritt).

§ 82 Abs. 1 a BetrVG handelt von der Wahl des Betriebsrats. Bei der gebotenen weiten Auslegung ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, dass auch die mit der Betriebsversammlung des § 16 BetrVG zusammenhängenden Fragen unter diese Gesetzesbestimmung gebracht werden müssen. Die Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG dient der Bestellung des Wahlvorstandes und ist ein Akt der Vorbereitung der Betriebsratswahl, auch wenn es sich hier zunächst nur um die Bestellung des Wahlvorstandes handelt. Auch die hiermit zusammenhängenden Fragen müssen also im Beschlussverfahren geklärt werden (vgl. Dietz, BetrVG, 2. Aufl., § 16 Anm. 19; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 160; Grüll, ArbGG, § 2 zu Nr. 4 D; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 3. Aufl., § 16 Anm. 4; Erdmann, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 9; Galperin, BetrVG, 2. Aufl., § 82 Anm. 6 und 10); denn ein Betriebsrat kann nicht gebildet werden ohne eine Wahl. Die Wahl setzt einen Wahlvorstand voraus. Der Wahlvorstand wird, solange kein Betriebsrat vorhanden ist, in einer Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG gebildet. Falls Streit darüber herrscht, ob ein Gewerkschaftsvertreter an einer Betriebsversammlung teilnehmen darf, ist das eine Frage, die mit der Betriebsversammlung selbst zusammenhängt. Wenn in einer Betriebsversammlung nach den §§ 41 ff. BetrVG das Teilnahmerecht des



Gewerkschaftsvertreters umstritten ist, weil ihn der Betriebsrat nicht zulässt, ist das Beschlussverfahren vorge-schrieben (Galperin, BetrVG, 2. Aufl., § 45 Anm. 4; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 3. Aufl., § 45 Anm. 1; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 179). Eine hiervon abweichende Zuständig-keit oder Verfahrensart für die Fälle anzunehmen, in denen nicht der Betriebsrat, sondern der Arbeitgeber das Teil-nahmerecht strittig macht, entbehrt der sachlichen Berech-tigung. Das kann unbeschadet der Frage, ob ein Teilnahme-recht im Falle des § 16 BetrVG überhaupt besteht, nicht unterschiedlich geregelt sein, je nachdem, ob es sich um eine Betriebsversammlung nach § 16 oder nach den §§ 41 ff. BetrVG handelt. Auch für eine solche Unterscheidung wäre ein sachlicher Grund nicht vorhanden. Die Zulässigkeit des Beschlussverfahrens muss deshalb bejaht werden.

3. Wenn auch dem Vorderrichter zuzugeben ist, dass sich die Vorschrift des § 45 BetrVG, nach der den Gewerkschafts-sekretären der Zutritt zu allen Betriebsversammlungen ge-stattet ist, auch auf eine Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG bezieht, dass ferner von der Antragsgegnerin ein ausreichender Grund zur Untersagung der Teilnahme eines Gewerkschaftsvertreters an der Betriebsversammlung vom 24. Februar 1955 nicht dargetan worden ist, so kann der Antrag der Industrie-Gewerkschaft doch deshalb keinen Er-folg haben, weil für ihn kein Rechtsschutzinteresse vor-liegt. Eines solchen Rechtsschutzinteresses bedarf es auch im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (Dietz-Nikisch, ArbGG, § 81 Anm. 20; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 80, Anm. 2 und § 81 Anm. 1 c; Rohlfing-Rewolle, ArbGG, § 81 Anm. 1). Auch ein Beschlussverfahren beschränkt sich in seiner Wirkung auf die jeweiligen Beteiligten, ohne Aus-wirkungen auf aussenstehende Dritte zu haben. Das Rechts-schutzinteresse muss noch im Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung vorliegen (RAG ARS Bd. 4 S. 64).

Zwar ist das Beschlussverfahren ein Verfahren beson-derer Art, das nicht – auch nicht hinsichtlich des Rechts-schutzinteresses – in jeder Richtung mit dem Urteilsver-fahren gleich behandelt werden kann. Es dient weniger



der richterlichen Feststellung streitiger Leistungsansprüche als vielmehr in der Regel der Abgrenzung gegenseitiger Kompetenzen im Bereich des Betriebsverfassungsrechts (Dersch-Volkmar, ArbGG, 3. Aufl., § 81 Anm. 1 c; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 81 Anm. 19 und 20). Hieraus ergibt sich, dass entsprechend dieser Zielsetzung die Frage des Rechtsschutzinteresses nicht den strengen Anforderungen des Zivilprozessrechts (§ 256 ZPO) unterliegt, sondern dass bei der Beurteilung dieser Frage eine gewisse Grosszügigkeit am Platze ist. Andererseits soll durch das Beschlussverfahren zur Erhaltung und Wiederherstellung des betrieblichen Friedens beigetragen werden. Auch dieser Gesichtspunkt kann bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses nicht ausser Betracht bleiben.

Was den im Streitfall zu beurteilenden Antrag der Industrie-Gewerkschaft Chemie, Papier, Keramik angeht, so hat er seinem Wortlaut nach lediglich das Teilnahmerecht an der Betriebsversammlung vom 24. Februar 1955 zum Gegenstand. Er betraf also von Anfang an ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis. Zu keinem Zeitpunkt bestand die Möglichkeit, dass ein diesem Antrag entsprechender Beschluss des Gerichts auf den Willen der Antragsgegnerin, den Gewerkschaftsvertreter zur Betriebsversammlung vom 24. Februar 1955 nicht zuzulassen, einen Einfluss hätte ausüben oder die verweigerte Zustimmung der Antragsgegnerin zur Teilnahme des Gewerkschaftsvertreters an dieser Betriebsversammlung hätte ersetzen können. Ein Beschlussverfahren, das zudem mehrere Instanzen vorsieht, in dem eine einstweilige Verfügung nicht zulässig ist (Dietz-Nikisch, § 85 Anm. 30), und die gerichtlichen Ansprüche erst mit ihrer formellen Rechtskraft vollstreckbar werden, kann also praktische Auswirkungen im Sinne einer gerichtlichen Korrektur des Verhaltens der Arbeitgeberin niemals haben.

Der Senat ist jedoch nicht der Auffassung, dass das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der begehrten Feststellung schon deshalb zu verneinen ist, weil sich der Antrag von vornherein auf ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis bezogen hat. Vielmehr sind auch in einem



solchen Fall und bei wortgetreuer Auslegung des Antrags Umstände denkbar, die ein Rechtsschutzinteresse als gegeben erscheinen lassen. Solche Umstände liegen dann vor, wenn eine gerichtliche Entscheidung über einen solchen Antrag Bedeutung haben kann für Vorgänge, die durch das nach Ansicht der Antragstellerin zu missbilligende Verhalten der Antragsgegnerin beeinflusst worden sind.

Zwar ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass das Verhalten der Antragsgegnerin Folgen in der Richtung haben könnte, dass aus ihm Schadenersatzansprüche hergeleitet werden könnten oder dass es Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens nach § 78 BetrVG bieten könnte; denn dafür, dass ein Schaden entstanden wäre, ist nichts hervorgetreten, und ein Verstoß der Arbeitgeberin gegen § 45 BetrVG ist in § 78 aaO nicht unter Strafschutz gestellt. Immerhin ist im Streitfall die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass die von der Antragsgegnerin verhinderte Einwirkung des Gewerkschaftsvertreters auf die Belegschaft, auch wenn sie sich im zulässigen Rahmen hielt, diese von der Wahl des Wahlvorstandes abgehalten hätte, so dass es auch nicht zur Bildung eines Betriebsrats gekommen wäre. Ein Rechtsschutzinteresse der Industrie-Gewerkschaft an der begehrten Feststellung bestand somit trotz ihrer Berechtigung, nach § 17 BetrVG den Zweifel darüber, ob ein Betriebsrat gebildet werden musste, gerichtlich klären zu lassen, auch noch nach der Beendigung der Betriebsversammlung vom 24. Februar 1955, obwohl durch den von der Industrie-Gewerkschaft erstrebten Gerichtsbeschluss eine Teilnahme des Gewerkschaftsvertreters gerade an dieser Versammlung auf keine Weise mehr herbeigeführt werden konnte.

Ein solches Rechtsschutzinteresse kam aber in dem Augenblick in Fortfall, in dem die Vorbereitung zur Betriebsratswahl beendet war und die eigentliche Wahl stattfand; denn von diesem Zeitpunkt ab stand der Industrie-Gewerkschaft nach § 18 BetrVG das Recht zu, die Unwirksamkeit der Wahl im Beschlussverfahren geltend zu machen, sei es, dass sie von ihrem ursprünglichen Antrag zum Anfechtungsantrag überging, sei es, dass sie ihren ursprünglichen Antrag zurücknahm und ein neues Verfahren in Gang brachte mit dem



Ziel, die Unwirksamkeit der Wahl gerichtlich feststellen zu lassen. In diesem Stadium noch mehrere getrennte, im Ergebnis dasselbe Ziel verfolgende Verfahren zuzulassen, würde dem Grundsatz der Prozessökonomie widersprechen.

Erst recht kann das Rechtsschutzinteresse für den gestellten Antrag von dem Zeitpunkt ab nicht mehr bejaht werden, in dem die Frist zur Anfechtung der Betriebsratswahl abgelaufen war (§ 18 BetrVG), ohne dass die Antragstellerin von ihrem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht hatte. Es entspricht dem oben erwähnten Grundsatz, nach dem das Beschlussverfahren auch der Befriedung im Betrieb dienen soll, dass betriebsverfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit nicht allzu lange in der Schwebe bleiben, sondern einer alsbaldigen Klärung zugeführt werden. So ist auch die Befristung des Antragsrechts nach § 17 BetrVG und des Anfechtungsrechts hinsichtlich der Betriebsratswahl zu verstehen. Es würde eine Rechtsunsicherheit im Betrieb zur Folge haben, wollte man einem Antrag, der lediglich eine Vorfrage bezüglich der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer solchen Wahl betrifft, das Rechtsschutzinteresse noch dann zugestehen, wenn die Wahl selbst der Nachprüfbarkeit infolge Ablaufs der Anfechtungsfrist entzogen ist. Deshalb kann dem Antrag der Industrie-Gewerkschaft in seiner vorliegenden Form nicht entsprochen werden.

Nun ist allerdings als eine der Besonderheiten des Beschlussverfahrens gegenüber dem Urteilsverfahren zu berücksichtigen, dass jenes weitgehend der Parteidisposition entzogen und dem Officialverfahren angenähert ist (§ 83 ArbGG). Hieraus folgt, dass das Gericht an die Anträge der Beteiligten nicht in dem Umfang gebunden ist, wie es im Urteilsverfahren der Fall ist, sondern in ihrer Auslegung einen weiteren Spielraum hat. Der Senat trägt daher keine Bedenken, den Antrag der Industrie-Gewerkschaft gemäss ihrem Vorbringen auch dahin auszulegen, dass mit ihm die Feststellung begehrt wird, dass die Arbeitgeberin generell nicht berechtigt sei, den Gewerkschaftsvertreter von Betriebsversammlungen im Betrieb der Antragsgegnerin auszuschliessen, sei es, dass es sich um eine Betriebsversammlung



nach § 16 BetrVG, sei es, dass es sich um eine solche nach den §§ 41 ff. BetrVG handelt.

Aber auch für einen solchen Antrag liegt das Rechtsschutzinteresse nicht vor. Dieses wäre nur dann gegeben, wenn zu erwarten wäre, dass sich ein Vorfall wie der vom 24. Februar 1955 wiederholen würde. In diesem Fall wäre das Rechtsschutzinteresse allerdings deshalb zu bejahen, weil durch eine Entscheidung im vorliegenden Verfahren Klarheit zwischen den Beteiligten auch für die Zukunft geschaffen würde. Es wäre zu erwarten, dass sie sich nach einer solchen Entscheidung richten würden, so dass ein erneuter Streitfall wie der vom 24. Februar 1955 vermieden würde.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nach Ansicht des Senats nicht vor; denn eine Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG wird, da nunmehr ein Betriebsrat bei der Antragsgegnerin besteht, aller Voraussicht nach nicht mehr einberufen werden. In Zukunft muss der Wahlvorstand für eine Neuwahl vielmehr nicht in einer Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG gewählt, sondern vom amtierenden Betriebsrat bestellt werden (§ 15 BetrVG). Die Wahrscheinlichkeit, dass infolge Fortfalls des gesamten Betriebsrats sich doch noch die Notwendigkeit ergeben könnte, eine Betriebsversammlung nach § 16 BetrVG einzuberufen, ist so gering, dass ein solcher Fall ausser Betracht gelassen werden muss. Wollte man ihn berücksichtigen, so würde das auf die Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinauslaufen. Das ist jedoch nicht die Aufgabe des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens.

Soweit sich der Antrag der Industrie-Gewerkschaft auf die Feststellung beziehen könnte, dass die Antragsgegnerin nicht berechtigt sei, einen Gewerkschaftsvertreter von einer Betriebsversammlung im Sinn der §§ 41 ff. BetrVG auszuschliessen, fehlt schon jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Antragsgegnerin eine solche Absicht bisher jemals geäußert hätte. Das Vorbringen der Antragsgegnerin, dem Gewerkschaftsvertreter stehe nicht das Recht zu, gerade an einer Betriebsversammlung im Sinne des § 16 BetrVG teilzunehmen, spricht vielmehr dafür, dass sie nur in diesem



Fall sich für berechtigt hält, das Teilnahmerecht des Gewerkschaftsvertreters in Abrede zu stellen. Es ist deshalb auch insoweit für den Antrag der Industrie-Gewerkschaft kein Feststellungsinteresse gegeben.

Es ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass vor einer Neuwahl der amtierende Betriebsrat nach § 42 BetrVG eine ausserordentliche Betriebsversammlung einberuft, um auf dieser über die Zulässigkeit der Wahl eines Betriebsrats im Betrieb der Antragsgegnerin eine Aussprache herbeizuführen, dass dann die Antragsgegnerin wiederum ihren ablehnenden Standpunkt hinsichtlich des Teilnahmerechts eines Gewerkschaftsvertreters einnimmt und diesen nicht zur Versammlung zuliesse. Aber auch ein solcher Fall ist so unwahrscheinlich, dass er nicht ausreicht, um ein Rechtsschutzinteresse der Industrie-Gewerkschaft zu begründen. Das ergibt sich auch daraus, dass die Antragstellerin bei der ersten Betriebsratswahl im Betrieb der Antragsgegnerin von ihrem Recht nach § 17 Abs. 2 BetrVG und von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Daraus ist zu schliessen, dass sie ihre Bedenken gegen die Zulässigkeit der Bildung eines Betriebsrats im Betrieb der Antragsgegnerin offenbar fallen gelassen hat. Notfalls kann sie, sollte sie diese Bedenken doch noch haben, anlässlich der Neuwahl des Betriebsrats gegen diese gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ArbGG das Gericht anrufen und ihre Rechtsansicht in einem solchen Verfahren vortragen.

Ist nach alledem ein Rechtsschutzinteresse der Industrie-Gewerkschaft an der begehrten Feststellung auf keine Weise zu begründen, so kann sich die Antragstellerin schliesslich auch nicht darauf berufen, sie wolle sich und ihren Gewerkschaftsvertreter durch das vorliegende Verfahren von einem Makel reinigen. Dieser Vortrag erkennt den oben näher gekennzeichneten Sinn des Beschlussverfahrens. Es ist verfehlt, hiermit das Feststellungsinteresse begründen zu wollen; denn das Beschlussverfahren dient nicht dazu, sich gegen möglicherweise unberechtigte Vorwürfe zu wehren.

Da ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Industrie-Gewerkschaft in der gestellten Form wie auch bei weitest möglicher Auslegung nicht festzustellen ist, ist der Antrag unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse zurückzuweisen. Einer Entscheidung über die Kosten bedarf es mit Rücksicht auf § 12 Abs. 4 ArbGG nicht.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Krell

Dr. Löwisch

